

Schachverband Rheinland e. V.

Finanzordnung (FO) des Schachverbandes Rheinland e. V. (SVR)

Stand:10.09.2005

Art. I Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehende Finanzordnung des SVR regelt in Ergänzung der Satzung des SVR die Kassen- und Vermögensverwaltung des SVR sowie die Einnahmen und Ausgaben.
2. Für alle Finanzgeschäfte gilt der Grundsatz wirtschaftlichen Handelns.

Art. II Einnahmen des SVR

1. Die Einnahmen des SVR bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen.
2. Zu den ordentlichen Einnahmen gehören
 - die Beiträge der Schachbezirke
 - Zuweisungen des Landessportbundes (LSB)
 - Startgelder für Einzelspieler und Mannschaften
3. Zu den außerordentlichen Einnahmen gehören
 - Spenden
 - Sonderzuweisungen
 - Bußgelder
 - sonstige Einnahmen
4. Der Schatzmeister des SVR fordert jährlich auf der Grundlage der am 15. Januar bei der Zentralen Passsstelle (ZPS) registrierten Mitglieder und der für das Haushaltsjahr festgesetzten pro-Kopf-Beiträge den Jahresbeitrag von den Bezirken ein. Den Bezirken ist die Berechnung bei der Beitragsanforderung offenzulegen. Sollten dem SVR die registrierten Mitglieder bei der Zentralen Passsstelle bis zum 15. Februar nicht vorliegen, so fordert der Schatzmeister SVR auf der Grundlage der letztjährigen Mitgliedszahlen von den Bezirken ein. Diese Regelung gilt für die ersten beiden Raten. Spätestens 4 Wochen vor der Fälligkeit der letzten Rate ist den Bezirken vom Schatzmeister SVR die endgültige Rechnung, mit den Zahlen der am 15. Januar bei der Zentralen Passsstelle (ZPS) registrierten Mitglieder zu übersenden. In dieser Rechnung ist den Bezirken die Höhe der 3. Rate mitzuteilen.
5. Die Beitragsberechnung erfolgt nach der folgenden Altersgruppeneinteilung:
 - 1 – 9 Jahre - Beitragsfrei
 - 10 – 13 Jahre - Schüler
 - 14 – 17 Jahre - Jugend
 - 18 – 120 Jahre - ErwachseneÄndert der Deutsche Schachbund diese Altersgruppeneinteilung, so gilt die neue Regelung ab dem darauf folgenden Haushaltsjahr ohne das hierzu ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig ist. Der Schatzmeister SVR hat von der neuen Regelung die Schachbezirke rechtzeitig zu informieren.
6. Der Jahresbeitrag ist in drei gleichen Raten zum 01.03., 01.06. und am 01.09. des Jahres zu entrichten. Verzögert sich die Erstellung der Jahresrechnung, ist die entsprechende Rate des Vorjahres als á-Konto-Zahlung zu entrichten. Geht die Rate bis zwei Wochen nach Fälligkeit der Rechnung nicht ein, hat der

Schatzmeister den Beitragsschuldner zu mahnen.

Hierbei gelten die folgenden Säumnisgebühren:

- Bei ausbleiben der kompletten Rate – 1 % des Ratenbetrages pro angefangenen Monat
- Bei ausbleiben von Ratenteilbeträgen ohne Begründung – 1 % Ratenteilbetrages pro angefangenen Monat zuzüglich einer Aufwandspauschale von € 5,00.

Geht die fällige Rate und/oder die Säumnisgebühr bis sechs Wochen nach erfolgter Mahnung nicht beim Schatzmeister ein, hat er den Vorstand des SVR zu informieren.

7. Der Pro-Kopf-Beitrag für den Bereich des SVR wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
Die Beiträge für die dem SVR übergeordneten Organisationen sind durchlaufende Posten und werden an die Bezirke auch als solche berechnet.
8. Sonstige Rechnungen und Forderungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit zahlbar. Muss der offene Betrag nach Fälligkeit angemahnt werden, so beträgt die Mahngebühr 10 % des offenen Betrages zuzüglich einer Aufwandspauschale von € 5,00.
Geht der offene Betrag und/oder die Mahngebühr bis sechs Wochen nach erfolgter Mahnung nicht bei der Mahnstelle ein, hat er den Vorstand des SVR zu informieren.

Art. III Verwendung der Geldmittel des SVR

1. Der Mitgliederversammlung ist jährlich vom Schatzmeister ein Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr und eine Finanzplanung für das übernächste Geschäftsjahr zur Genehmigung vorzulegen.
2. Der Haushaltsplan hat eine Aufstellung aller zu erwartenden Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu enthalten. Die Einzelansätze sind soweit als möglich aufzugliedern.
3. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltsplans müssen sich ausgleichen.
4. Geldmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben des SVR verwendet werden. Die Mittel sind entsprechend dem Haushaltsplan zu verwenden. Hierbei können Überschreitungen einzelner Positionen mit Unterschreitungen anderer Positionen verrechnet werden.
5. Die SJR erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom SVR einen jährlich neu zu vereinbarenden Betrag, der den Vorhaben der SJR angemessen ist. Die SJR ist im Rahmen ihrer Kassenführung und -prüfung selbst verantwortlich.
6. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung des SVR über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Abschlußbericht zu erstellen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben nach Sachbereichen geordnet ausgewiesen werden. Dem Abschlußbericht ist eine Aufstellung des Vermögens beizufügen.
7. Die Kassenführung ist gemäß der Satzung des SVR jährlich zu prüfen. Hierzu sind den Kassenprüfern alle Kassenunterlagen vorzulegen.

Art. IV Verwaltung der Geldmittel

1. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben sind aufgeschlüsselt und in nachprüfbarer Form zu belegen.
2. Der Zahlungsverkehr im SVR wird grundsätzlich bargeldlos abgewickelt. Der SVR bedient sich hierzu der Kassenverwaltung des SVR (Zentralkasse). Eigene Konten werden nicht unterhalten. Buchungsstelle ist der Sportbund Rheinland, der auch den Kassenabschluß für den SVR unentgeltlich erstellt.
3. Die Kassenanweisungen des SVR bedürfen grundsätzlich der Unterschrift des 1. oder des 2. Vorsitzenden des SVR sowie der des Schatzmeisters (Vier-Augen-Prinzip).

Art. V Start- und Reuegelder

1. Bei allen offiziellen Turnieren des SVR besteht die Berechtigung, Start- und/oder Reuegelder zu erheben. Falls Start- und/oder Reuegelder erhoben werden, ist dies in der Ausschreibung der jeweiligen Meisterschaft mitzuteilen. Unterbleibt eine solche Mitteilung, werden keine Gelder erhoben.
2. Die Startgelder sind für die Bestreitung der Kosten des Turniers zu verwenden; nicht gedeckte Kosten sind aus dem Etat des SVR zu bestreiten, übrigbleibende Startgelder sind zu vereinnahmen. Die Reuegelder sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers bestimmt und werden 14 Tage nach Beendigung des Turniers an die Teilnehmer zurückgezahlt, wenn seitens des Spielleiters SVR keine Einwände hiergegen erhoben werden. Die Einwände sind dem Schatzmeister rechtzeitig, d.h. innerhalb der vorgenannten Frist mitzuteilen.
3. Die Ausstattung der diversen Meisterschaften des SVR ist im Haushaltsplan geregelt, die Höhe der Start- und Reuegelder ist in Anlage 1 geregelt. Änderungen der Anlage 1 der des geschäftsführenden Vorstands.

Art VI Auslagenerstattung

1. Allen Vorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des Turnierausschusses sowie sonstigen Beauftragten des SVR wird, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind, Auslagenersatz für ihre Tätigkeit im Interesse des SVR gewährt.
2. Für die Anschaffung und Nutzung von privaten Arbeitsmitteln durch den vorgenannten Personenkreis kann auf Antrag ein Entgelt gewährt werden. Der Antrag muß alle Angaben für eine sachliche Beurteilung der geltend gemachten Kosten enthalten (z.B. anteilige Nutzung für den SVR, Beschaffungs- und Betriebskosten, Kosten für Nutzungsrechte an Dritte etc. (vgl. Anhang)). Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen des Haushaltsplans.
3. Sachliche Auslagen werden nach Beleg erstattet. Bei Telefon und Portokosten reicht ein einfacher Nachweis aus.
4. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder werden gem. Anlage 2 erstattet. Änderungen der Anlage 2 bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Grundsätzlich müssen entstandene Kosten im Jahr ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Eine zu späte Einreichung beim Schatzmeister SVR kann nicht zu Lasten des SVR gehen.

Diese Finanzordnung wurde auf der Sitzung des Gesamtvorstandes des SVR am 06.05 in Urmitz verabschiedet. Sie wurde von der SVR-Mitgliederversammlung am 09.09.1995 beschlossen. Sie wurde von der SVR-Mitgliederversammlung am 12.09.1998 in Ehlscheid geändert. Sie wurde von der SVR-Mitgliederversammlung am 14.09.2002 in Kettig geändert. Sie wurde von der SVR-Mitgliederversammlung am 06.09.2003 in Koblenz geändert. Sie wurde von der SVR-Mitgliederversammlung am 10.09.2005 in Koblenz geändert.